



## ANMELDUNG BOOTSPLATZ (KAUF)

### Personalien des Bootshalters / der Bootshalterin

|            |  |             |  |
|------------|--|-------------|--|
| Name:      |  | Vorname:    |  |
| Strasse:   |  | PLZ/Ort:    |  |
| E-Mail:    |  | Geb.-Datum: |  |
| Telefon M: |  | Telefon P:  |  |
| Telefon G: |  |             |  |

Im Besitz des Schifferpatents:  Nein  Ja → mit Anmeldung mitsenden.

Nur an Fix-Platz interessiert:  Auch an Jahresplatz interessiert:

---

### Bootsbeschreibung

Im Besitz eines Bootes (Bootsausweis mit Anmeldung mitsenden) → Kennzeichen: TG

Noch nicht im Besitz eines Bootes → Kauf in Planung:

### Bootsart:

### Bootstyp:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Motorboot:                    |  |
| Segelboot                     |  |
| Segelfläche in m <sup>2</sup> |  |

### Masse

|                      |  |
|----------------------|--|
| Länge über alles:    |  |
| Breite über alles:   |  |
| Tiefgang:            |  |
| Motor Typ:           |  |
| PS:                  |  |
| Gewicht total in kg: |  |

**Bitte beachten Sie die Rückseite!**

## Bedingungen gemäss Hafenreglement (HR) und Hafenordnung (HO)

- HR Art. 11** Wer sich um einen Liegeplatz bewirbt, muss im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst verfügberechtigt über das angemeldete Schiff sein.
- HR Art. 14**
- 1 Mieterinnen und Mieter, welchen bis Ende April 2025 Liegeplätze vorvermietet worden sind, können von Mai 2023 bis Ende April 2024 eine Vertragsverlängerung bis Ende 2030 zu den ab Mai 2025 gültigen Tarifen verlangen.
  - 2 Bis zum Ende der Vertragsverlängerung gelten für auswärtige Mieterinnen und Mieter die Tarife für auswärtige.
  - 3 Danach gelten die Bestimmungen für einheimische und auswärtige Mieterinnen und Mieter.
- HR Art. 18**
- 1 Verträge betreffend vorvermietete Liegeplätze dürfen einmalig Dritten übertragen werden.
  - 2 Im Übrigen sind das Übertragen von Mietverhältnissen und die Untermiete verboten.
- HO Art. 1**
- 1 Bewerberinnen haben das Anmeldeformular bei der Abteilung FSL einzureichen.
  - 2 Der Anmeldung sind eine Kopie der Betriebsbewilligung, des Eigentumsnachweises und soweit erforderlich eine Kopie des Schifferpatents beizulegen.
  - 3 Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitz eines Schifferpatents, der Betriebsbewilligung oder des Eigentumsnachweises ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Oktober des ersten Mietjahres bei der Abteilung FSL nachreichen.
- HO Art. 7**
- Boote, die im Hafen stationiert sind, müssen
- bei der amtlichen Schiffahrtskontrolle des Kantons Thurgau immatrikuliert und
  - mit dem amtlichen TG-Kennzeichen und der gültigen Jahres-Vignette versehen sein.
- HO Art. 25**
- 1 Grundsätzlich wird ein Liegeplatz pro Haushalt vermietet.
  - 2 Über Ausnahmen beschliesst der Stadtrat.
- HO Art. 27**
- 1 Während der Übergangszeit besteht die einmalige Möglichkeit, das Mietverhältnis einer anderen Person zu übertragen.
  - 2 Eine weitere Übertragung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Todesfall oder schwerer Krankheit.
  - 3 Bei einer Eignergemeinschaft stellt ein Personenwechsel in der Eignergemeinschaft eine Übertragung dar. Eine weitere Übertragung bei Todesfall ist ausgeschlossen.
  - 4 Der Abschluss jedes neuen Mietverhältnisses wird durch die Abteilung FSL vorgenommen. Die Einkaufssumme von CHF 28'000.-- ist gegenüber der Stadt Arbon abgegolten. Die Miete bis Vertragsende (Anzahl der restlichen Jahre) wird bei Vertragsabschluss fällig und ist an die Stadt Arbon zu entrichten.
- HO Art. 28**
- 1 Wird der Liegeplatz nicht benutzt, kann er mit einem offiziellen Antragsformular – erhältlich bei der Abteilung FSL – zuhanden der Stadt Arbon freigestellt werden. Das Antragsformular muss bis 31. Dezember bei der Stadt Arbon eintreffen. Die Freistellung dauert jeweils bis Saisonende, 31. März. Für die Freistellung sind die Gebühren gemäss der Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon zu entrichten.
  - 2 Bei Freistellung eines Einkaufsplatzes vermietet die Abteilung FSL der Stadt Arbon diesen zum Vertragstarif und erstattet dem Mieter oder der Mieterin den Mietzins zurück, sofern ein Nachmieter gefunden werden konnte.
  - 3 Eine Untervermietung durch die Liegeplatzmieter ist untersagt.
- HO Art. 31**
- Einheimische, welche vom Recht des Einkaufs und der Vormiete Gebraucht machen, unterliegen denselben Regelungen wie Auswärtige.

Die Aufnahmegebühr auf die Warteliste kostet einmalig CHF 50.00. Die jährliche Gebühr beträgt CHF 25.00.

Der/die Unterzeichnende hat die **obenstehenden Bedingungen zur Kenntnis** genommen und meldet allfällige Änderungen während der Wartezeit.

|             |  |               |  |
|-------------|--|---------------|--|
| Ort, Datum: |  | Unterschrift: |  |
|-------------|--|---------------|--|

### Auskünfte und Anmeldung:

Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon  
Telefon: 071 447 14 95 / Mail: [fsl@arbon.ch](mailto:fsl@arbon.ch)